

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (ASP I)

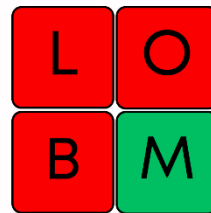
BröltalCenter, Ortsteil Ruppichteroth,

Gemeinde Ruppichteroth

Auftraggeber

BröltalCenter
OSTIA Grundbesitz- und Verwaltungsgesellschaft
mbH
Salzburger Weg 4
50858 Köln

Erstellt durch



Artenschutzprüfungen
Fachbeiträge
Ökologische Gutachten

Dipl. Geogr. Ute Lomb
Von Sandt-Str.41
53225 Bonn

Inhalt

1.	<i>Einleitung</i>	1
2.	<i>Lage und Beschreibung des Vorhabens</i>	1
2.1	Lage und Struktur	1
2.2	Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Vorhabens	3
2.3	Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	3
3.	<i>Methodische Vorgehensweise</i>	5
3.1	Datengrundlagen	5
3.2	Beschreibung und Abgrenzung des Eingriffsgebiets	6
4.	<i>Übergeordnete Planungen und Schutzkulisse</i>	7
4.1	Regionalplanung und Bauleitplanung	7
4.2	Landschaftsplan und bestehende Schutzkulisse	7
5.	<i>Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (ASP I)</i>	9
5.1	FIS, Fachinformationssystem geschützte Arten	9
5.2	@LINFOS	11
5.3	Rote Listen	11
5.4	Plausibilitätsprüfung	11
5.5	Ergebnis	16

1. Einleitung

In zentraler Ortslage von Ruppichteroth befindet sich der Betriebsbereich des ehemaligen Huwil 2- Geländes. Der Betrieb wurde vor einiger Zeit eingestellt und vom Auftraggeber im Zuge einer Zwangsversteigerung im Jahr 2015 gekauft.

Der Auftraggeber möchte das Areal wieder beleben mit einem Mix aus diversen Nutzungen in einer attraktiven Lage mit annehmlicher Architektur. Derzeit wird ein städtebauliches Konzept bzw. ein Nutzungskonzept erarbeitet und mit der Kommune abgestimmt. Die Umsetzung des Vorhabens kann über die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplanes im Vollverfahren mit Umweltprüfung erfolgen.

Mit den Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst, so dass die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind. Die Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben beruht auf den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

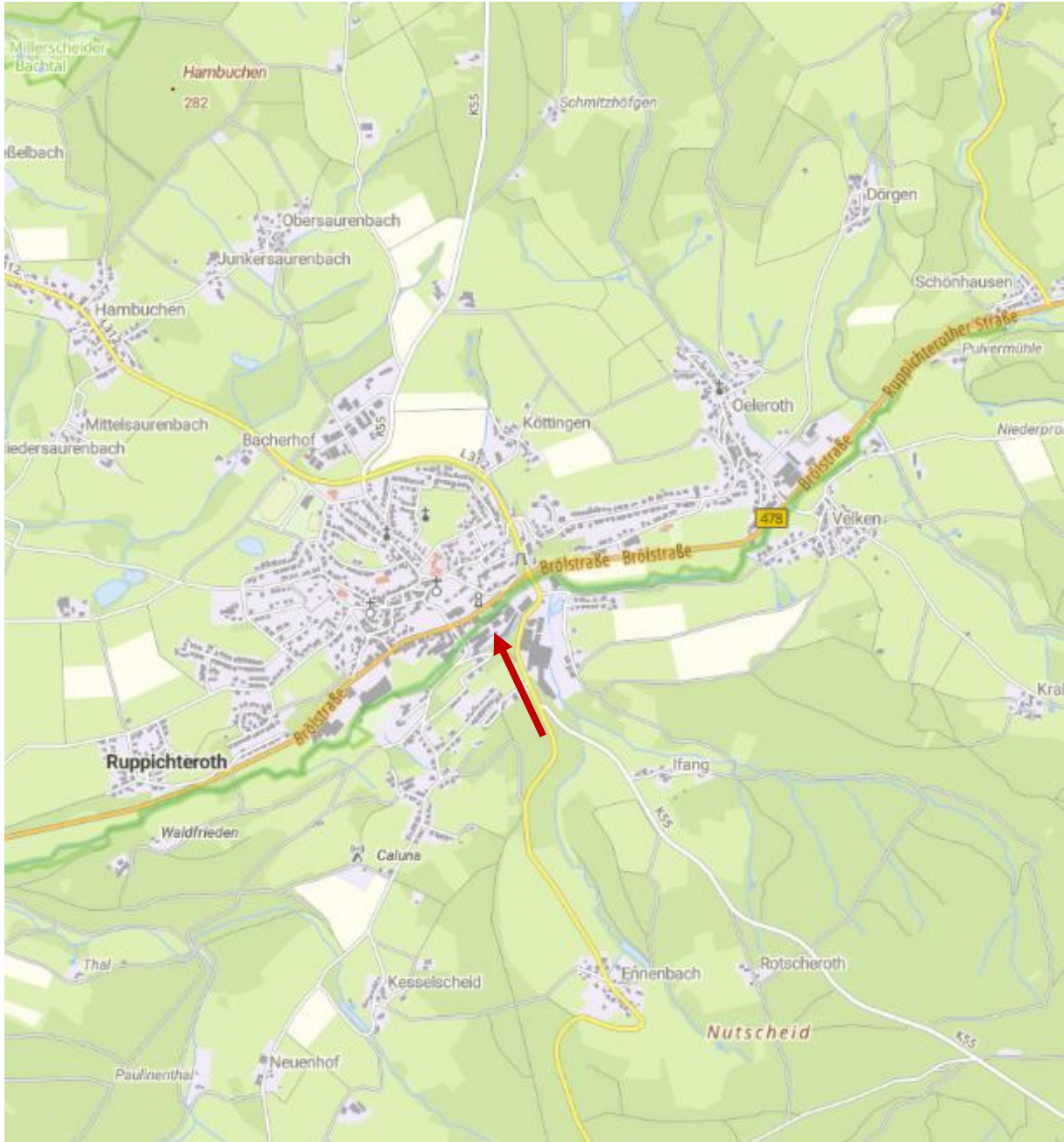
2. Lage und Beschreibung des Vorhabens

2.1 Lage und Struktur

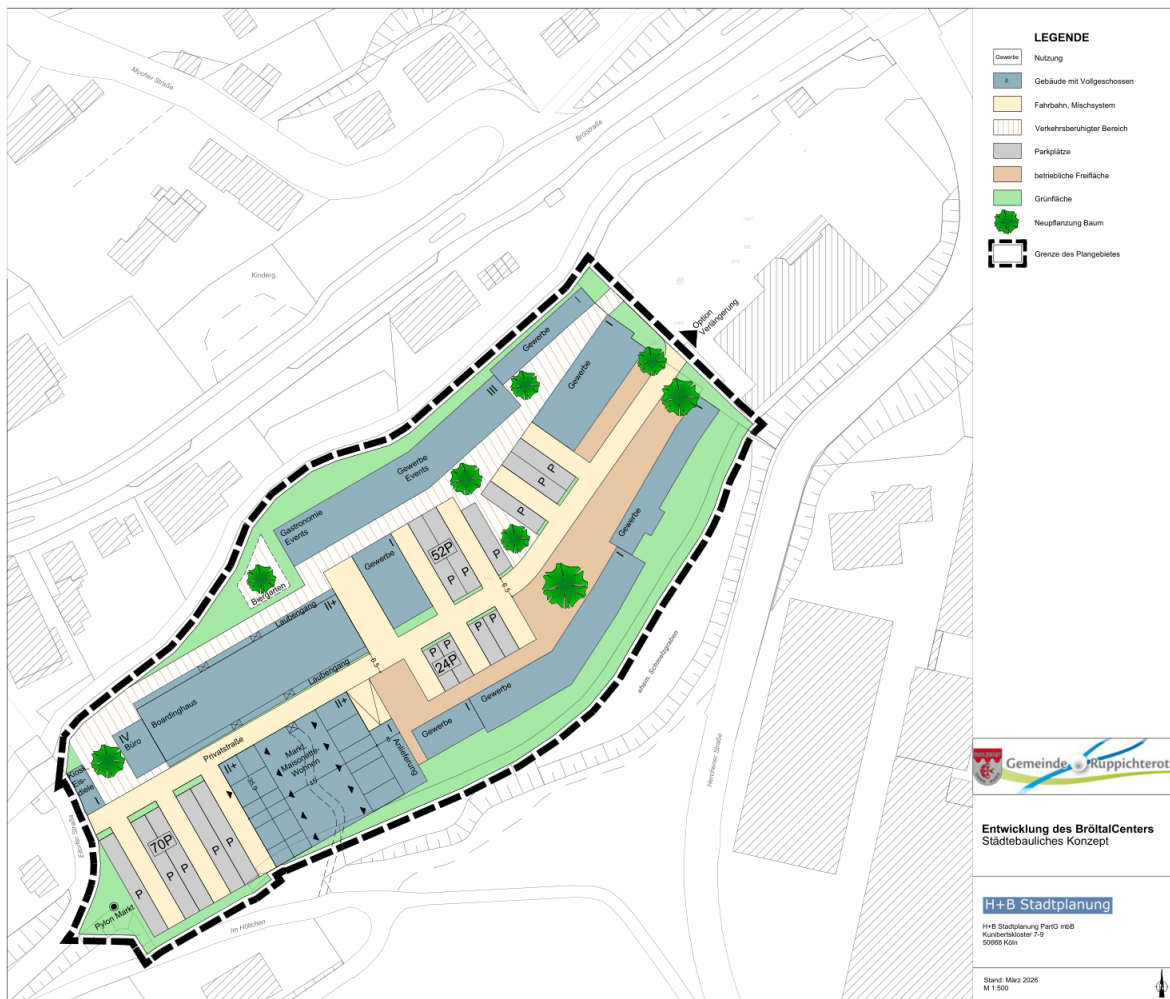
Das Plangebiet erstreckt sich mit einer Größe von rund 2,7 ha im Osten von Ruppichteroth. Die Grenzen bilden im Norden der Waldbrölbach, im Osten ein Betriebsgrundstück, im Süden der vormalige Schmelzgraben sowie im Westen die Eitorfer Straße.

Der überwiegende Teil der Fläche ist durch Gebäude und Fahrstraßen versiegelt.

Die großräumige Lage und die Abgrenzung des Plangebietes können den Karten 1 sowie 2 entnommen werden.



Karte 1: großräumige Lage des Plangebiets (roter Pfeil), genordet, ohne Maßstab (Quelle: Geobasisdaten Bezirksregierung Köln)



Karte 2: Städtebauliches Konzept zur Entwicklung des BröltalCenter, genordet, ohne Maßstab (Quelle: H + B Stadtplanung, Köln, Stand März 2026)

2.2 Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Vorhabens

Das Verfahren ist in der Abstimmung, so dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben bzgl. der konkreten Umsetzung, der Ausgestaltung und den Abläufen gemacht werden kann. Dies wird gemäß den Verfahrensschritten konkretisiert.

2.3 Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens

Die potenziellen Wirkfaktoren des Vorhabens werden auf Basis der Übersichten im Fachinformationssystem der BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgelistet. Diese Listen sind in Hinblick auf bestimmte Prüfverfahren entwickelt worden und geben eine sinnvolle Struktur für die Untersuchung der Wirkfaktoren. Ausgewählt wurde der Plantyp Bebauungsplan, gem. § 8

BauGB, Pläne i. s. d. § 36 BNatSchG. Darunter sind die Projekttypen Gewerbe-, Industrie-, Wohn Freizeit- und -, Ferienanlagen zusammengefasst.

Zu den möglichen baubedingten Vorhabenbestandteilen zählen u. a. Baustelle bzw. Baufeld, Materiallagerplätze, Maschinenabstellplätze, Baumaschinen und Baubetrieb, Baustellenverkehr und Baustellenbeleuchtung.

Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen zählen neben den Wegen selbst z. B. die Bankette, Dammschüttungen, Stützmauern, Durchlassbauwerke an Gewässern, und Verkehrszeichen.

Bei den betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind v. a. die vom Verkehr bzw. der Nutzung ausgehenden Emissionen (Nähr- und Schadstoffe), Lärm, Licht, optische Störwirkungen sowie Erschütterungen relevant.

Wirkfaktorgruppen des Plans, die Ursache erheblicher Beeinträchtigungen sein können	Relevanz
1 Direkter Flächenentzug	2
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	2
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	1
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	2
6 Stoffliche Einwirkungen	2
7 Strahlung	1
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	1
9 Sonstiges	0

Tabelle 1: potenzielle Wirkfaktoren des Projekttyps Bebauungsplan (Quelle: Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, 2025)

Relevanz des Wirkfaktors:

0 (i. d. R. nicht relevant)

1 gegebenenfalls relevant

2 regelmäßig relevant

3. Methodische Vorgehensweise

Die ASP I wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) erstellt. Berücksichtigt werden insbesondere die Ausführungen unter Punkt 3.2 -Verbindliche Bauleitplanung- der Handlungsempfehlung.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

3.1 Datengrundlagen

Die für die Einschätzung der Biotopausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums fanden am 02.04., 01.06. und am 29.06.2025 Ortsbegehungen statt.

Die planungsrelevanten Arten wurden mit Hilfe des im Internet bereitgestellten Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) und des Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS als Bezugspunkt für Hinweise über den Schutzstatus und Fundorten von Tieren erfasst.

Alle anderen in NRW vorkommenden europäischen Arten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören, werden nicht eingehend geprüft. Für diese Arten wird in der Regel davon ausgegangen, dass ein landesweit günstiger Erhaltungszustand und ein hohes Anpassungsvermögen vorliegen.

Ergänzend wurde die Rote Liste der Brutvogelarten NRW, veröffentlicht in Charadrius 57, Heft 3-4, 2021 (publiziert 2023) S. 75-130, die Rote Liste und Artverzeichnis der Fische und Rundmäuler in NRW, LANUK-Fachbericht 152,2024, die Rote Liste und Artverzeichnis der Kriechtiere in NRW, LANUK, 4. Fassung, Stand September 2011 und die Rote Liste und Artverzeichnis der Lurche in NRW, LANUK, 4. Fassung, Stand September 2011 hinzugezogen.

3.2 Beschreibung und Abgrenzung des Eingriffsgebiets

Als „Vorhabenbereich“ wird die Fläche bezeichnet, die unmittelbar vom Vorhaben durch Überbauung, Aufschüttung oder temporäre Nutzung (z.B. Baustelleneinrichtungen) betroffen ist. Das Untersuchungsgebiet variiert je nach dem betrachteten Schutzgut und den relevanten Wirkfaktoren. So wird für die Betrachtung des Artenschutzes ein Umkreis von 500 Meter um das Vorhaben berücksichtigt.



Karte 3: Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 500 m um den Vorhabenbereich, genordet, ohne Maßstab
(Quelle: Geobasisdaten Bezirksregierung Köln)

4. Übergeordnete Planungen und Schutzkulisse

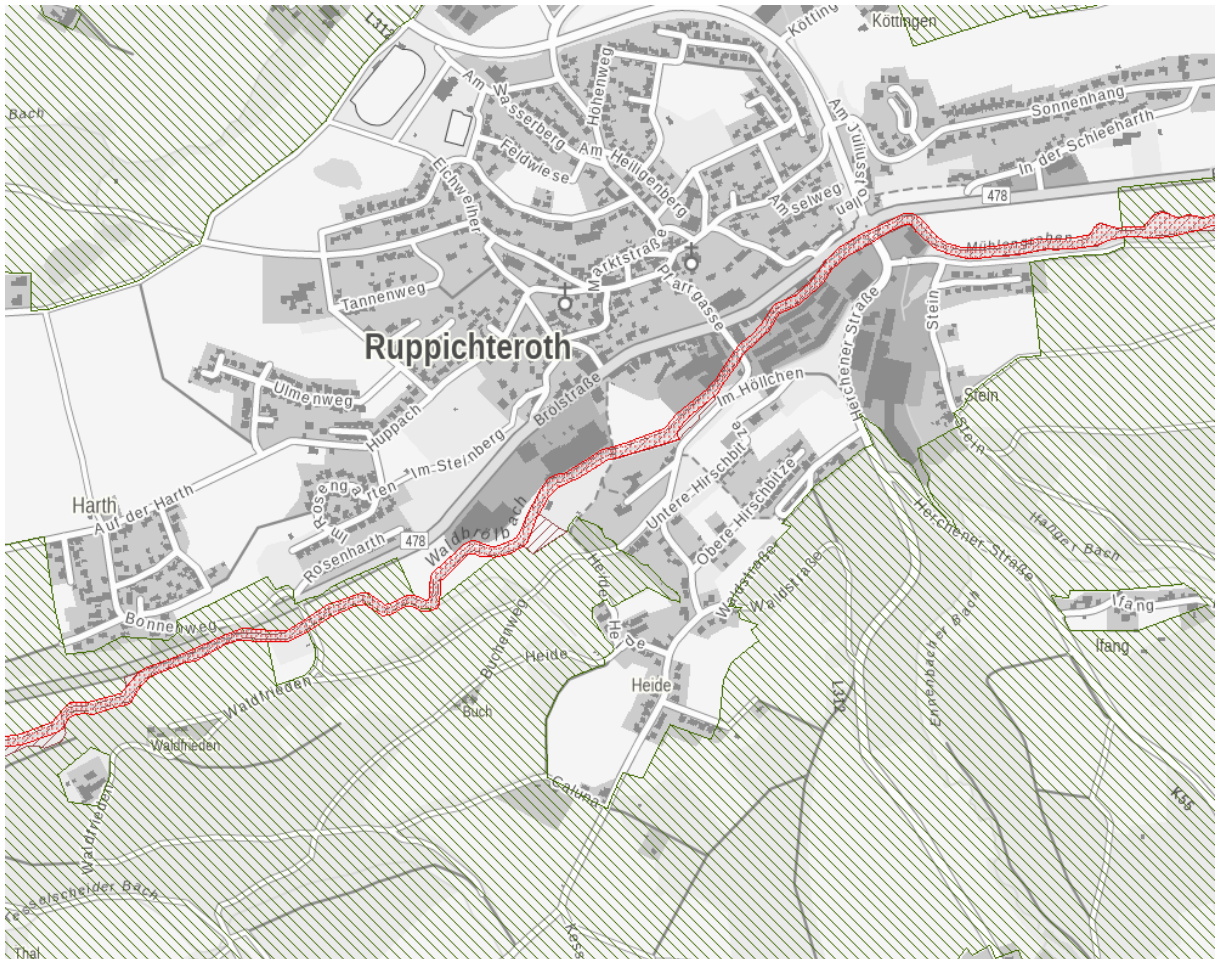
4.1 Regionalplanung und Bauleitplanung

Der seit dem 29.10.2025 gültige **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln legt für das Untersuchungsgebiet „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ fest. Der **Flächennutzungsplan** stellt für den Bereich gewerbliche Bauflächen (G) dar. Es existiert kein **Bebauungsplan**, so dass der Bereich baurechtlich gemäß § 34 BauGB-Bauen im Innenbereich- angesprochen wird.

4.2 Landschaftsplan und bestehende Schutzkulisse

Für die Gemeinde Ruppichteroth liegt kein rechtskräftiger Landschaftsplan des Rhein-Sieg-Kreises vor. Bemerkenswert ist der Brölbach, der durch die Ortslage fließt und am nordwestlichen Rand des Plangebietes liegt. Er hat den Status eines Naturschutzgebietes (SU-089 NSG Bröl, Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröltals) und eines FFH-Gebietes (DE-5110-301Brölbach). Der hohe Schutzstatus des FFH-Gebietes erfordert eine gesonderte FFH-Vorprüfung. Dort wird beleuchtet, ob der Plan prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führen kann. In der Artenschutzprüfung wird die Thematik nicht vertieft.

Um die Ortslage von Ruppichteroth erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-In den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg (LSG-5010-0012). FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet sind in Karte 4 abgebildet.



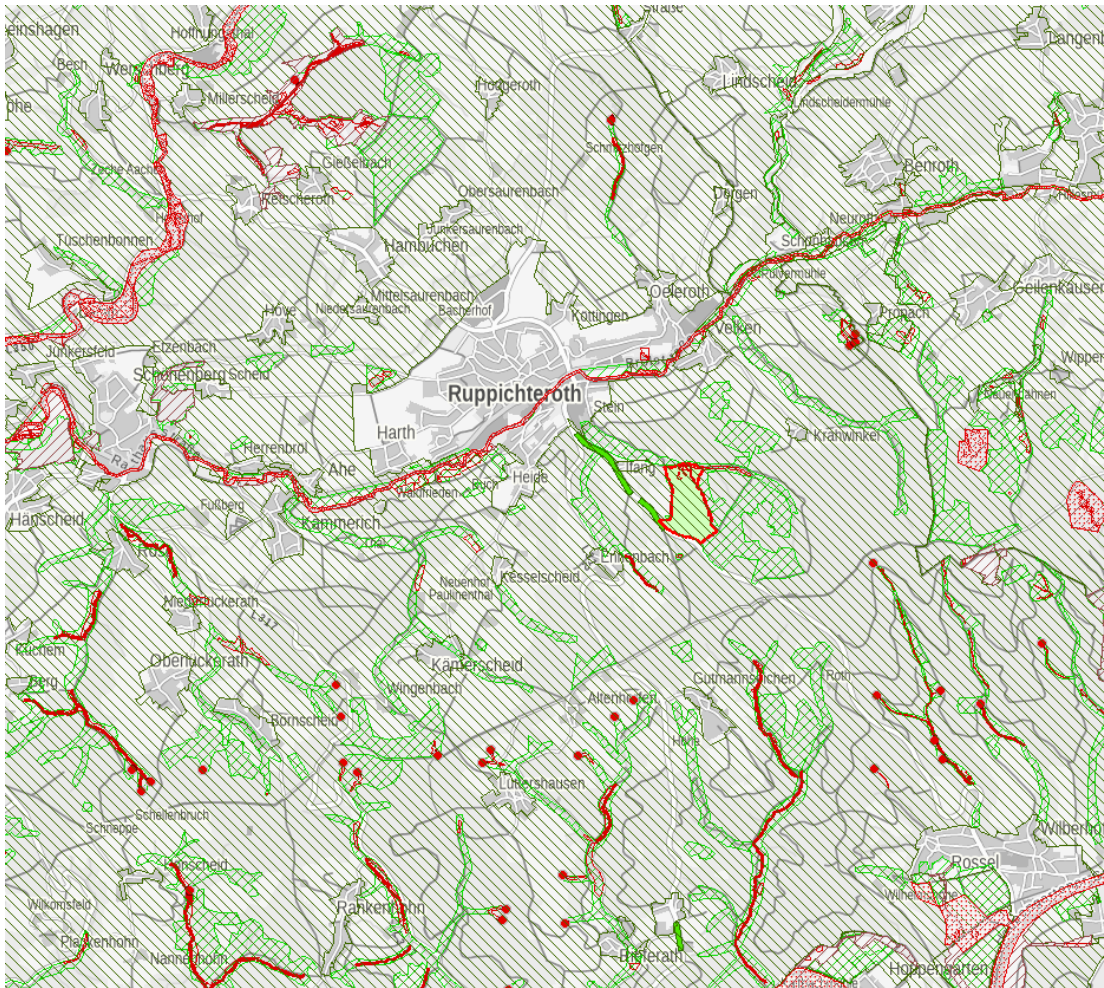
Karte 4: Schutzkulisse um das Plangebiet, genordet, ohne Maßstab (Quelle: Landschaftsinformationssammlung @LINFOS; Geobasisdaten Bezirksregierung Köln)

Legende

FFH-Gebiet: rot gepunktet, NSG: braune Schraffur, LSG: grüne Schraffur

Das Bröltal vereinigt neben den genannten hochrangigen Schutzausweisungen auch Biotopverbund- und Biotopkatasterflächen sowie Flächen für den Schutz der Natur. Diese sind teilweise identisch oder überlagern sich in Teilen.

Eine Übersicht über die erweiterte Schutzkulisse zeigt die Karte 5. Das Plangebiet selbst weist keinen Schutzstatus auf.



Karte 5: erweiterte Schutzkulisse um das Plangebiet, genordet, ohne Maßstab (Quelle: Landschaftsinformationssammlung @LINFOS; Geobasisdaten Bezirksregierung Köln)

Legende

FFH-Gebiet: rot gepunktet, NSG: braune Schraffur, LSG: grüne Schraffur, Geschützte Biotope: roter Punkt, Linie, schraffiert, Schutzwürdige Biotope: grüner Punkt, Linie, schraffiert, Sonstige Schutzgebiete: oranges Gitternetz, Alleen Kataster: dicke rote Umrandung, hellgrün, grüne Füllung

5. Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (ASP I)

5.1 FIS, Fachinformationssystem geschützte Arten

Das FIS der LANUK weist für den 4. Quadranten im Messtischblatt 5110 -Ruppichteroth - folgende planungsrelevante Arten aus, die im Untersuchungsgebiet vorkommen können.

Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Vögel			
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U↓
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U↓
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U↓
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Dendrocoptes me- dius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Gallinula chloropus	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U↓
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G↓
Linaria cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Phoenicurus phoeni- curus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	S
Poecile montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U
Tachybaptus ruficol- lis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Tadorna ferruginea	Rostgans	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G
Reptilien			
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes; die Kürzel in der Spalte „Erhaltungszu-
stand“ bedeuten: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht (Quelle: Landesamt für Natur,
Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten)

5.2 @LINFOS

Das Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS der LANUK listet für das Plangebiet selbst und die nähere Umgebung mit einem Radius von 500 m um das Plangebiet keine Fundorte planungsrelevanter Arten auf. Nennungen u. a. für den Siebenschläfers und den Schwarzmilan bestehen für die weiter entfernt liegenden Flächen mit Schutzstatus.

5.3 Rote Listen

Die Roten Listen (s. Seite 7, Punkt 3.1 Datengrundlagen) wurden konsultiert, um ggfls. weitere Arten in die Betrachtung aufzunehmen, die ebenfalls zu erwarten sind und mindestens die Vorwarnstufe besitzen, aber nicht in der LANK-Liste aufgeführt sind. Für die Artengruppe Vögel und Reptilien sind keine weiteren Arten zu betrachten. In der Artengruppe der Fische und Rundmäuler konzentriert sich das Vorkommen auf den Brölbach. Ob die Wirkfaktoren des Vorhabens die Artengruppe der Fische und Rundmäuler berührt wird in der FFH-Vorprüfung berücksichtigt, wie bereits erwähnt.

5.4 Plausibilitätsprüfung

Im folgenden Schritt der Artenschutzprüfung wird untersucht, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Die Ergebnisse werden in der folgenden Tabelle 3 dargestellt.

Art	im Untersuchungsgebiet zu erwarten?	Artenschutzrechtliche Konflikte möglich?	Maßnahme erforderlich? Vertiefte Prüfung erforderlich?
Vögel			
Sperber	Nein		
Feldlerche	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Baumpieper	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Graureiher	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Waldohreule	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu	

Art	im Untersuchungsgebiet zu erwarten?	Artenschutzrechtliche Konflikte möglich?	Maßnahme erforderlich? Vertiefte Prüfung erforderlich?
		berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Uhu	Nein		
Mäusebussard	Ja	Nein, Vorkommen nicht in der störungsbehafteten Tallage, höchstens in den bewaldeten Randbereichen, die außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Schwarzstorch	Nein		
Saatkrähe	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Kuckuck	Ja, in Abhängigkeit der Wirtsvögel des Kuckucks (Schnäpper, Sänger etc.)	Nein, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Mehlschwalbe	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Mittelspecht	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Kleinspecht	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Schwarzspecht	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Baumfalke	Nein		
Turmfalke	Ja	Nein, Turmfalke im Überflug, Einflug jeweils von Osten, Südosten, keine Turmfalke im PG verifiziert, weitere geeignete Habitat liegen außerhalb der zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Teichhuhn	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu	

Art	im Untersuchungsgebiet zu erwarten?	Artenschutzrechtliche Konflikte möglich?	Maßnahme erforderlich? Vertiefte Prüfung erforderlich?
		berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Rauchschwalbe	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Neuntöter	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Bluthänfling	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Rotmilan	Ja	Nein, Vorkommen nicht in der störungsbehafteten Tallage, höchstens in den bewaldeten Randbereichen, die außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Feldsperling	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Gartenrotschwanz	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Grauspecht	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Weidenmeise	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Waldschnepfe	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Girlitz	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Turteltaube	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	

Art	im Untersuchungsgebiet zu erwarten?	Artenschutzrechtliche Konflikte möglich?	Maßnahme erforderlich? Vertiefte Prüfung erforderlich?
Waldkauz	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Star	Ja	Nein, keine Stare im PG verifiziert, weitere geeignete Habitat liegen außerhalb der zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Zwergtaucher	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Rostgans	Ja	Nein, außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Schleiereule	Ja	Nein, keine Schleiereule im PG verifiziert, weitere geeignete Habitat liegen außerhalb der zu berücksichtigenden Fluchtdistanz	
Reptilien			
Zauneidechse	Nein		

Tabelle 3

Da sich im Untersuchungsgebiet Gebäude befinden, werden in der Artenschutzprüfung auch die möglichen Beeinträchtigungen für die Gruppe der Fledermäuse abgeprüft, obwohl diese im Artenblatt nicht genannt sind.

Methodik

Bei der Untersuchung der Fledermausarten, die im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind, wurden folgende Methodenstandards zu Grunde gelegt:

- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring –Aktualisierung 2021
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen Teil 1 – Gattungen

Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns – Augsburg, 2020

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen Teil 2 – Gattung Myotis – Augsburg, 2022
- Skiba: Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Hohenwarsleben 2009

Für die Langzeiterfassung wurde ein Ultraschalldetektor mit Aufzeichnungsfunktion („SongMeter Mini Bat“ von wildlifeacoustics, Inc.) an zwei Gebäuden innerhalb des Plangebietes installiert - einmal im südwestlichen Bereich, einmal im Nordosten. Die Aufzeichnung erfolgte in der Zeit von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang.

Das Gerät war „triggergesteuert“ eingestellt, d.h. dass eine Aufzeichnung beginnt, sobald ein Fledermausruf erfasst wird. Die Erfassung endet entweder nach 15 Sekunden automatisch oder wenn für drei Sekunden keine weiteren Rufe eingehen. Jede dieser Aufzeichnungen wird in einer einzelnen (WAV)-Datei gespeichert.

Das Gerät startet also jedes Mal eine Aufnahme, wenn der Schalldruckpegel der Fledermausrufe einen bestimmten Schwellenwert überschreitet, das heißt eine Fledermaus kommt in den „Hörbereich“ des Gerätes. Die Aufnahme wird beendet, wenn der Schwellenwert wieder unterschritten wird (die Fledermaus entfernt sich) oder nach längstens 15 Sekunden. Beim nächsten Vorbeiflug wird eine neue Aufnahme gestartet.

Die Anzahl der so gewonnenen Aufnahmen gibt einen qualitativen Eindruck von der Aktivität. Zu-dem können Ortungsrufe, Fangrufe und Sozialrufe unterscheiden werden.

Die Beobachtung wurden in der Zeit vom 01. bis 29. Juni 2025 durchgeführt. Die Wetterbedingungen waren mit sommerlichem bis heißen Wetter (mehr als 20 Nächte mit einer Minimumtemperatur über 10 Grad) und ausreichend trockenen Phasen (mehr als 19 Tage ohne Niederschläge) aussagekräftig.

Die Aufnahmen wurden sowohl stichprobenartig manuell ausgewertet als auch einer automatisierten, auf statistischen Methoden basierenden Analyse unterzogen. Dafür wurde die Software Kaleidoscope Pro 5.7 der Firma wildlifeacoustics, Inc. eingesetzt.

Auswertung

Tatsächlich kann durch die Untersuchungen vor Ort bestätigt werden, dass das Plangebiet von Fledermäusen frequentiert werden.

Bezüglich der Zuordnung der Ultraschallrufe zu einzelnen Arten ist das Vorkommen der Zwergfledermaus sicher. Der überwiegende Teil der aufgenommenen Rufe ist dieser Art zuzuordnen. Im Maximum wurden bis zu 100 Rufaufnahmen pro Stunde verzeichnet (25.06.2025, 0:00 bis 2:59). Man kann aus dieser Zahl nicht sicher ableiten, wie viele Individuen die Rufe verursachen, Beobachtungen aus anderen Projekten lassen jedoch vermuten, dass 3 bis 5 Individuen, die einen Bereich intensiv bejagen, eine solche Zahl von Aufnahmen auslösen können.

Das zeitliche Muster der Häufigkeiten über die gesamte Aufnahmeperiode ist unregelmäßig mit einem Maximum in den mittleren Nachstunden (von 23 Uhr bis 2 Uhr). Damit ergeben sich keine Hinweise auf eine Quartiersnutzung mit einem Ausschwärmen kurz nach Sonnenuntergang. Das Plangebiet wird jedoch in wechselnder Intensität als Nahrungshabitat durch Zwergfledermäuse genutzt.

Außerdem sind Rufe aufgenommen worden, die der Gattung Myotis zugeordnet werden können. Eine Art-genaue Zuordnung ist nicht möglich, aber aufgrund der Lage kann ein Vorkommen der Wasserfledermaus vermutet werden. Die geringe Häufigkeit der Rufe lässt den Schluss zu, dass die Wasserfledermaus das Plangebiet nur gelegentlich und zufällig, z.B. im Vorbeiflug und bei Transferflügen nutzt.

5.5 Ergebnis

Im Untersuchungsgebiet können planungsrelevante Arten der LANUK Liste und Fledermäuse vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen, weil entweder kein geeignetes Habitat vorhanden ist oder keine dauerhaften Störungen entstehen, die im Bereich der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz liegen.

Ein Vorkommen der Allerweltsarten wurde an den Ortsterminen bestätigt, Verbotstatbestände werden durch den Allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG, der generell Anwendung findet, vermeiden.

Bonn, den 06.03.2026

Ute Lomb